gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 12.05.2023

Druckdatum: 14.06.2023

Version: 1



BFS Spezial

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

BFS Spezial

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Das Produkt ist für den berufsmäßigen Verwender bestimmt.

Straßensanierungsprodukt - Kaltverarbeitung

Relevante identifizierte Verwendungen:

Lebenszyklusstadium [LCS]

C: Verwendung durch Verbraucher

Verwendungsbereiche [SU]

SU 19: Bauwirtschaft

Produktkategorien [PC]

PC 9b: Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Lebenszyklusstadium [LCS]

C: Verwendung durch Verbraucher

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Nadler Straßentechnik GmbH

Fraunhoferstr. 3

85301 Schweitenkirchen

Germany

Telefon: +49 (0) 8444924000 Telefax: +49 (0) 84449240040 E-Mail: pm@strassentechnik.de Webseite: www.strassentechnik.de

1.4. Notrufnummer

24h: Giftnotruf München: +49 89 19240 (alle Tage des Jahres rund um die Uhr)

24h: Giftnotruf Schweiz: 145 (aus dem Ausland +41 44 251 51 51)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

Gefahrenhinweise: keine

Ergänzende Gefahrenmerkmale: keine

Sicherheitshinweise Prävention

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz/... tragen.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische:

99,6 % Prozent des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteilen von unbekannter akuter Toxizität (oral).

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 12.05.2023

Druckdatum: 14.06.2023

Version: 1



BFS Spezial

99,6 % Prozent des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteilen von unbekannter akuter Toxizität (dermal).

99,6 % Prozent des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteilen von unbekannter akuter Toxizität (inhalativ).

100,0 % Prozent des Gemisches bestehen aus Bestandteilen mit unbekannter Gewässergefährdung.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.

Bei Hautkontakt:

Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

Nach Augenkontakt:

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Mund ausspülen. 1 Glas Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Bisher keine Symptome bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

,,.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 12.05.2023

Druckdatum: 14.06.2023

Version: 1



BFS Spezial

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

nicht relevant Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Personen in Sicherheit bringen.

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Abschnitt 13 - Informationen zur Entsorgung von Produkten

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5. Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Die beim Umgang mit Chemiekalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Nicht erwärmen

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. An frostfreiem Ort Lagern

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 12.05.2023

Druckdatum: 14.06.2023

Version: 1



BFS Spezial

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	 Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Momentanwert Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren Bemerkung
WEL (GB)	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	② 2 mg/m³
BE	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³ ⑤ (hydroxyde de) M
CZ	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	① 1 mg/m³ ② 2 mg/m³ ⑤ I
PL	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	① 0,5 mg/m³ ② 1 mg/m³
NO	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³ ⑤ T
IE	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	② 2 mg/m³
HTP (FI) ab 01.10.2018	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³ ⑤ kattoarvo
SE ab 21.08.2018	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	① 1 mg/m³ ② 2 mg/m³ ⑤ (inhalerbar fraktion)
MAK (AT)	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	① 2 mg/m³ ⑤ (einatembare Fraktion)
CH ab 01.01.2022	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	① 2 mg/m³ ⑤ (einatembare Fraktion) Tox: OAW Haut Auge; Messmeth: NIOSH
ES	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	② 2 mg/m³
VLA (FR)	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	② 2 mg/m³
HU	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	① 2 mg/m³ ② 2 mg/m³ ⑤ m, N
BG	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	① 2 mg/m³
HR	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	② 2 mg/m³

Nadler Straßentechnik GmbH

Seite 4/9

de / AF / EG / AL / DZ / AS / AD / AO / AI / AQ / AG / ...

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 12.05.2023 **Druckdatum:** 14.06.2023

Version: 1



BFS Spezial

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	 Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Momentanwert Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren Bemerkung
DK	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³ ⑤ L
EE	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	① 2 mg/m³
Alberta (CA)	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³ ⑤ 3
BC (CA)	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³
NZ	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³
JP	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³
KR	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³
IS	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	② 2 mg/m³
CN ab 01.01.2007	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³
MY ab 01.01.2000	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³
HK ab 01.04.2002	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³
GR ab 01.10.2016	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	① 2 mg/m³ ② 2 mg/m³
MX	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³
RU	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³
NIOSH (US)	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³
ACGIH (US)	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³
Québec (CA)	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³
AU ab 01.01.2011	Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3	③ 2 mg/m³

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 12.05.2023

Druckdatum: 14.06.2023

Version: 1



BFS Spezial

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Keine Daten verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Bei Konzentrationen über den Arbeitsplatzgrenzwert ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

Hautschutz:

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen EN ISO 374 Geeignetes Material: Durchbruchszeit: min Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren. Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Atemschutz:

nicht relevant

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: Flüssigkeit, braun

Geruch: schwach charakteristisch **Sicherheitsrelevante Basisdaten**

Parameter	Wert	① Methode		
		② Bemerkung		
pH-Wert	8			
Schmelzpunkt	nicht bestimmt			
Gefrierpunkt	nicht bestimmt			
Siedebeginn und Siedebereich	1,5 °C			
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt			
Flammpunkt	nicht bestimmt			
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt			
Zündtemperatur	nicht bestimmt			
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht bestimmt			
Dampfdruck	20 mbar	② Wert für Wasser		
Dampfdichte	nicht bestimmt			
Dichte	3 g/cm³			
Relative Dichte	nicht bestimmt			
Schüttdichte	nicht bestimmt			
Wasserlöslichkeit	nicht bestimmt			
Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser	nicht bestimmt			
Viskosität, dynamisch	nicht bestimmt			
Viskosität, kinematisch	nicht bestimmt			

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 12.05.2023

Druckdatum: 14.06.2023

Version: 1



BFS Spezial

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Informationen finden Sie in Unterabschnitt 10.3.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, stark

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3

ATE (Oral): 91.250 mg/kg **LD₅₀ oral:** 365 mg/kg

Akute orale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche Angaben:

Keine Daten verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 12.05.2023

Druckdatum: 14.06.2023

Version: 1



BFS Spezial

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine Daten verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

Bemerkung:

Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)				
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer							
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.				
14.2. Ordnungsgemä	14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung						
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.				
14.3. Transportgefal	14.3. Transportgefahrenklassen						
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant				
14.4. Verpackungsgruppe							
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant				
14.5. Umweltgefahren							
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant				

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 12.05.2023

Druckdatum: 14.06.2023

Version: 1



BFS Spezial

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)			
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender						
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant			

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Keine Daten verfügbar

15.1.2. Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

WGK:

nwg - nicht wassergefährdend

Technische Regeln für Gefahrstoffe

TRGS 510

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

15.3. Zusätzliche Angaben

VOC 0,0%

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Keine Daten verfügbar

16.2. Abkürzungen und Akronyme

Keine Daten verfügbar

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine Daten verfügbar

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

16.5. Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Keine Daten verfügbar

16.6. Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar

16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)